

Der vom Rat in seiner Sitzung am 28. September 2015 für den Ortsteil Wormersdorf gewählte Ortsvorsteher Klaus Jürgen Beer hat mit Schreiben vom 28. Mai 2020 mitgeteilt, sein Ehrenamt mit Ablauf des 30. Juni 2020 niederzulegen.

2.1 Gesetzliche Grundlage

Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NW (GO NRW) sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher/-innen zu wählen.

2.2 Aufgaben

Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 GO NRW genannten Ausschüsse (Hauptausschuss / Finanzausschuss / Rechnungsprüfungsausschuss) weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann nur für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch (§ 39 Abs. 7 GO NRW).

2.3 Wahlvoraussetzungen

Ortsvorsteher/-innen sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können (§ 39 Abs. 6 Satz 2 GO NRW). Letzteres bedeutet, dass die Personen die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen sowohl zum Zeitpunkt der Wahl als auch während der gesamten Wahlzeit erfüllen müssen.

2.4 Wahlverfahren

Der Ortsvorsteher wird vom Rat gewählt (§39 Abs. 6 Satz 1 GO NRW). Der Rat ist für die Wahl ausschließlich zuständig. Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Hauptausschuss, auf andere Ausschüsse oder auf den Bürgermeister ist ausgeschlossen, da es sich um eine kommunalpolitische Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Die Wahlzeit des Ortsvorstehers deckt sich kraft Gesetzes mit der Wahlperiode des Rates. Diese beträgt fünf Jahre (§ 42 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Eine Abkürzung oder Verlängerung der Wahlzeit des Ortsvorstehers ist nicht möglich. Da eine dem § 42 Abs. 2 GO NRW vergleichbare Regelung fehlt und auch § 39 GO NRW keine entsprechende Anwendung des § 36 Abs. 1 Satz 4 GO NRW anordnet, üben Ortsvorsteher ihre Tätigkeit nicht über das Ende der Wahlperiode hinaus aus, bis etwa ein neuer Ortsvorsteher gewählt oder ein Bezirksausschuss gebildet wurde (sog. formelle Diskontinuität). In der Vergangenheit wurden die Ortsvorsteher/-innen in Abstimmung mit dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates gebeten, bis zur Neuwahl der Ortsvorsteher/-innen die Stadt Rheinbach bei repräsentativen Aufgaben weiterhin zu unterstützen.

Für das Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 GO NRW und zwar auch dann, wenn faktisch nur ein Kandidat zur Wahl ansteht. Wählbar ist jeder, der die Voraussetzungen des § 39 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erfüllt. Hierzu gehört, dass der Gewählte in dem Gemeindebezirk, für den er zum Ortsvorsteher bestellt werden soll, wohnen soll. Außerdem muss der Gewählte entweder Ratsmitglied sein, zumindest aber dem Rat der Gemeinde angehören können. Letzteres bedeutet, dass er die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. §§ 12, 7 KWahlG) sowohl im Zeitpunkt der Wahl als auch während der gesamten Wahlzeit erfüllen

muss. Der Gewählte muss insbesondere mindestens drei Monate seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

§ 50

Abstimmungen

- (2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wegen der Funktion des Ortsvorstehers als Bindeglied zwischen dem Rat und der Bevölkerung des Bezirks ist es auch sehr sinnvoll, dass der Ortsvorsteher dort auch selbst wohnt.

Bei der Wahl hat der Rat das bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen.

Dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses im Gemeindebezirk ist dann genügt, wenn der Bewerber derjenigen Partei gewählt wird, die im jeweiligen Gemeindebezirk die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Vor der Kommunalwahl sind SPD, Bündnis '90/Die Grünen und UWG einerseits und CDU und FDP andererseits eine Listenverbindung eingegangen.

Das Ergebnis der in Wormersdorf erzielten Stimmen:

		Liste			Liste			
		CDU	FDP	Gesamt	SPD	B '90/ Grüne	UWG	Gesamt
Wahlbezirk	Ortschaft Wormersdorf	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
170	Wormersdorf I	44,58%	11,74%	56,32%	28,56%	9,48%	5,64%	43,68%
180	Wormersdorf II	52,57%	7,88%	60,45%	25,34%	9,93%	4,28%	39,55%
170+180	Wormersdorf I und II	47,76%	10,20%	57,96%	27,28%	9,66%	5,10%	42,04%

Die Listenverbindung der CDU/FDP hat mit 57,96 % die absolute Mehrheit erzielt.

Rheinbach, 10. Juni 2020

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Norbert Sauren
Fachgebietsleiter